

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin
Telefon 030 / 868 76 70 - 0, Telefax 030 / 868 76 70 – 21
E-Mail info@erwerbslos.de, Internet www.erwerbslos.de

Satzung Stand 19.11.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein soll Kontakte zwischen arbeitslosen und beschäftigten Arbeitnehmer/innen fördern und dazu beitragen, Vorurteile und zunehmende Entsolidarisierungstendenzen zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten abzubauen. Der Verein arbeitet mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).
- (3) Der Satzungszweck i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen (z. B. Seminare, Tagungen)
 - die Einrichtung von einschlägigen Diskussionsforen
- (4) Der Satzungszweck i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen durch einschlägige Beratungsangebote
 - die ideelle Unterstützung von Arbeitsloseninitiativen, die sich zum Ziel gesetzt haben, Menschen zu helfen, die aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit in psychische, soziale und wirtschaftliche Not geraten sind
- (5) Darüberhinaus fördert der Verein Maßnahmen, die dem örtlichen, regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch bei der Kooperation von Arbeitsloseninitiativen, Arbeitslosengruppen und Selbsthilfeinitiativen mit den Beschäftigten und Arbeitnehmerorganisationen dienlich sind. Zu diesem Zweck unterhält der Verein z. B. die „Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen“ und einen Koordinierungsausschuss.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind. Gewerkschaftlich orientierte Arbeitsloseninitiativen und Erwerbslosengruppen können auch dann Mitglied des Vereins werden, wenn sie ohne eigenständige Rechtsform organisiert sind. In diesem Fall benennen sie eine/n Vertreter/in.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der/die Antragsteller/in innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Streichung aus dem Register oder anderweitigen Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung a) nach schriftlicher Mahnung im Fall eines Beitragsrückstandes um mehr als 6 Monate oder b) wenn ein Mitglied postalisch nicht mehr erreichbar ist und keine Beiträge mehr entrichtet. Die Streichung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Neueintritt nach Streichung ist möglich.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diese unterschreibt. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlussanträge gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - a) Den/die Versammlungsleiter/in
 - b) Die/den Vereinsvorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassierer/in und die Beisitzer sowie zwei Revisor/innen für die Dauer von zwei Jahren;
 - c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres entgegen und beschließt über die Entlastung;
 - d) beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; hierzu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit und der Versendung der Beschlussvorlage mit der Tagesordnung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und mindestens vier Beisitzer/innen. Über die **Zahl der Beisitzer/innen** entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

Der Koordinierungsausschuss gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen hat ein Vorschlagsrecht für die Benennung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppen; davon sollten zum Zeitpunkt der Wahlen mindestens drei ohne ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sein.

Der Vorstand bildet aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in besteht.
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien vorbehalten bzw. übertragen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
- (7) Der Vorstand wird von der/dem Vereinsvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu gewähren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Kalenderjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.12. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und können jederzeit der neuen Kostensituation angepasst werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Arbeitslosen Wilhelmshaven / Friesland e. V. Weserstraße 51, 26382 Wilhelmshaven., Amtsgericht Oldenburg; NZS VR 130323, Steuer-Nr.: 70/220/14982, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.